

**AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

☒ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☒ Fax (0662)8042-2160 ☒ 633028 DVR: 0078182

**Zahl**

wie umstehend

**Chiemseehof**

(0662) 8042-

**Datum**

15 -11- 1995

**Betreff**

wie umstehend

1. Amt der Burgenländischen Landesregierung  
Landhaus  
7000 Eisenstadt
2. Amt der Kärntner Landesregierung  
Arnulfplatz 1  
9020 Klagenfurt
3. Amt der NÖ Landesregierung  
Herrengasse 9  
1014 Wien
4. Amt der OÖ Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz
5. Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Hofgasse  
8011 Graz
6. Amt der Tiroler Landesregierung  
Maria-Theresien-Straße 43  
6020 Innsbruck
7. Amt der Vorarlberger Landesregierung  
Landhaus  
6901 Bregenz
8. Amt der Wiener Landesregierung  
Lichtenfelsgasse 2  
1082 Wien
9. Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ Landesregierung  
Schenkenstraße 4  
1014 Wien
10. Präsidium des Nationalrates  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Betrifft <b>GESETZENTWURF</b>	
Zl. <u>96</u>	-GE/19 <u>P5</u>
Datum: <b>1 6. NOV. 1995</b>	
Verteilt <i>[Signature]</i>	

*St. Hojnik*

zur gefl. Kenntnis.

Für die Landesregierung:  
Dr. Herfrid Hueber  
LandesamtsdirektorFür die Richtigkeit  
der Ausfertigung:*[Signature]*



# AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

✉ Postfach 527, A-5010 Salzburg ☎ (0662)8042-2160 ☎ 633028 DVR: 0078182

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales  
Stubenring 1  
1010 Wien

Zahl	Chiemseehof	Datum
0/1-474/70-1995	(0662) 8042-2982	14.11.1995
	Fr. Dr. Margon	

## Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes über die Regelung der Arbeit in Backwaren-Erzeugungsbetrieben (Bäckereiarbeiter/innengesetz - BäckAG 1995) und über Änderungen des Bundesgesetzes über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 und des Arbeitsruhegesetzes; Stellungnahme

**Bezug:** Do Z1 52.105/6-2/95

Zum obbezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

In den Erläuterungen wird ausgeführt, daß dem Bund durch diese Novelle keine Kosten entstehen werden.

Es wird dazu auf § 14 des Bundeshaushaltsgesetzes verwiesen.

Diese Bestimmung besagt, daß jedem Entwurf für ein Bundesgesetz oder eine Verordnung von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen anzuschließen ist. Ergeben sich aus dieser rechtsetzenden Maßnahme für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft Mehrausgaben, sind auch diese finanziellen Auswirkungen in der Stellungnahme darzustellen.

Im § 20 ist eine Erweiterung der Strafbestimmungen vorgesehen. Es ist daher naheliegend, daß der Vollzug der Strafbestimmungen durch die Bezirksverwaltungsbehörden zu Kostenbelastungen führen wird. Darüber und über die Kostentragung schweigt der Entwurf.

- 2 -

Der vorliegende Entwurf folgt damit dem Beispiel vieler in letzter Zeit zur Begutachtung ausgesandter Gesetz- und Verordnungsentwürfe, durch die den Ländern Aufgaben übertragen werden. Die Tragung der damit verbundenen Kosten bleibt meist unangesprochen, als ob gar keine Mehrkosten entstünden. In Summe führt aber auch die Übertragung einzelner Aufgaben, die jeweils nur eine geringfügige Kostenbelastung mit sich bringen, zu einem erheblichen Mehraufwand für die Länder. Angesichts der angespannten finanziellen Situation des Landes müssen derartige Aufgabenerweiterungen abgelehnt werden, solange der Bund nicht den zu erwartenden Mehraufwand ausgleicht.

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Herfrid Hueber  
Landesamtsdirektor